

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen

Bestattungseinrichtungen des Marktes Irsee

vom 11. Juli 2006

Der Markt Irsee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung und Auslagenerstattung

Der Markt Irsee unterhält den Friedhof in Irsee als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren und Auslagen:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Bestattungsauslagen (Kostenersatz für die Grabherstellung)
4. Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner und Auslagen

1)

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 3 der Bestattungssatzung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

2)

Schulden mehrere Personen eine Gebühr oder Auslagen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

1)

Die Gebührenschuld für die Grabnutzung und den Friedhofsunterhalt entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren und Auslagen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen. Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.

2)

Die Gebühren und Auslagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

3)

Wird ein Grabnutzungsrecht im Lauf eines Kalenderjahres neu erworben, ist auch für das Restjahr die volle Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.

4)

Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner und Auslagenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1)

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer für den Erwerb eines

- Einzelgrabes	225,00 €
- Familiengrab mit 2 Grabstellen	300,00 €
- Urnengrab	125,00 €

Werden die zulässigen Grabbreiten (§ 16 der Bestattungssatzung) überschritten, so erhöht sich die Grabnutzungsgebühr pro cm Mehrbreite der Ruhefrist bzw. Restzeit der Ruhefrist anteilig um

- für ein Einzelgrab	2,00 €
- für ein Familiengrab	2,00 €
- für ein Urnengrab	2,00 €

2)

Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird die Gebühr in Höhe der erstmaligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

3)

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungssatzung) wird eine Gebühr erhoben, und zwar:

	Einzelgrab	Familiengrab	Urnengrab
je Jahr und Grabstätte	11,00 €	15,00 €	12,00 €

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6 Leichenhaus

Leichenhausbenutzung mit Leichenfrau	90,00 €
Leichenhausbenutzung mit Leichenfrau (Urne)	30,00 €

§ 7 Grabmachen, Umbettungen (Bestattungsauslagen)

1)		
a)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	
aa)	Normal	350,00 €
bb)	Tieferlegung	400,00 €
cc)	Handgrab	430,00 €
b)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder für einen abgetrennten Körperteil	280,00 €
c)	Öffnen und Schließen eines Grabes zur Urnenbestattung	110,00 €

Bei unverhofften Schwierigkeiten werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2)

a)	Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	1.020,00 €
----	--	------------

b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder Sektion	620,00 €
c) Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	110,00 €
d) Ausgraben einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	210,00 €
e) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts, einschließlich der Schließung des Grabes	570,00 €
f) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit, zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	960,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

1) Abräumen eines Grabes	80,00 €
2) Verwaltungsgebühr	30,00 €

3)
Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

1)
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2)
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. April 2003 außer Kraft.

Irsee, 11. Juli 2006

Lieb
1. Bürgermeister